|  |  |
| --- | --- |
| Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. BAG SELBSTHILFE Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel. 0211/31006-0Fax. 0211/31006-48 |

**Stellungnahme der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE**

**von Menschen mit Behinderung,**

**chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur**

**Reform der Psychotherapeutenausbildung**

**- Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2019 -**

Als Dachverband von 117 Bundesorganisationen der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen, insbesondere von Menschen mit psychischen Erkrankungen begrüßt die BAG SELBSTHILFE ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, allen Patientinnen und Patienten, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Die BAG SELBSTHILFE teilt auch die Auffassung, dass eine Reform der Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Deutschland hierzu beitragen kann; insgesamt sollten jedoch stärker praktische Anteile in der Ausbildung vorgesehen werden als dies in § 9 vorgesehen ist, etwa Praxissemester unter Anleitung und Supervision wie sie die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE fordern.

Darüber hinaus bedarf es einiger wichtiger Ergänzungen bzw. Veränderungen an dem vorliegenden Entwurf:

1. **Gesetzentwurf**
2. **Grundsätzliche Ausrichtung (§ 1, 7 Psychotherapeutengesetz)**
Grundsätzlich begrüßt die BAG SELBSTHILFE die vorgeschlagene Neuregelung der psychotherapeutischen Ausbildung in Form eines fünfjährigen Hochschulstudiums der Psychotherapie. Ebenso ist zu begrüßen, dass künftig über eine Approbation der Zugang zum Beruf ermöglicht werden soll und in der Ausbildung Raum bleiben soll, weitere Bezugswissenschaften in das Studium zu integrieren.

Ebenso wird es positiv gesehen, dass sich die Ausbildung – wie in der Gesetzesbegründung dargestellt - auf alle durch den Wissenschaftlichen Beirat anerkannten psychotherapeutischen Verfahren beziehen soll. Zur Klarstellung dieses Zieles sollte sich die Darstellung aber auch im Gesetzestext wiederfinden, etwa durch die Formulierung, dass die Vielfalt der vom wissenschaftlichen Beirat nach § 8 des Entwurfs positiv bewerteten psychotherapeutischen Verfahren, Methoden und Techniken zwingender Bestandteil der Ausbildung sein müssen. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Etablierung und Beforschung der an den Hochschulen bisher weniger repräsentierten Grundorientierungen der Psychotherapie aktiv gefördert wird. § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Ebenfalls wird begrüßt, dass durch die Möglichkeit von verschiedenen Berufsbezeichnungen (z.B. ärztlicher Psychotherapeut) für Patientinnen und Patienten Transparenz über die entsprechenden Ausbildungswege geschaffen wird.

1. **Koordinierte, berufsgruppenübergreifende und strukturierte Versorgung (§ 92 Abs. 6a SGB V)**

Die BAG SELBSTHILFE hält die Idee einer Entwicklung eines Konzeptes für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung für sinnvoll. Sie hält es jedoch für zielführender, diese Aufgabe an ein neu zu schaffendes Gremium bzw. einen wissenschaftlichen Beirat zu übertragen, an dem Psychologen, Soziotherapeuten, Ergotherapeuten, Pädagogen sowie Patientenvertreter insbesondere aus der Selbsthilfe mitwirken. Andernfalls besteht das Risiko, dass es dann doch zu einer gestuften Form des Zugangs zur Psychotherapie für Patientinnen und Patienten kommt, die nach der Überarbeitung der Formulierung im Gesetzestext nicht mehr vorgesehen ist. Da zudem gerade die weitere Formulierung, der GBA könne Regelungen treffen, „die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren“, genau diese nicht wünschenswerte Konzeption einer zusätzlichen Hürde nahelegen könnte, wäre sie aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE zu streichen.

1. **Übergangsfrist (§ 26ff. Psychotherapeutengesetz)**
Mit der angestrebten Reform wird die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten völlig neu geordnet. Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE ist es daher erforderlich, dass die Umstellung der Ausbildung sorgfältig geplant wird und eine ausreichende Übergangsfrist vorsieht. Die BAG SELBSTHILFE tritt daher dafür ein, die vorgesehene Übergangsfrist in § 27 Abs. 2 von 12 auf 15 Jahre zu verlängern.

Ferner sollte es – wie es auch der Antrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN fordert - Härtefallregelungen geben (etwa bei schwerwiegenden längeren Erkrankungen), welche sicherstellen, dass diese Fristen in Einzelfällen verlängert werden können.
2. **Verbesserung der finanziellen Situation der angehenden Psychotherapeuten**

Zwar wird begrüßt, dass sich in Zukunft die finanzielle Situation der angehenden Psychotherapeuten bei der stationären Ausbildung verbessern wird. Wie jedoch die Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Recht fordern, muss gleiches jedoch auch für die Ausbildung im ambulanten Bereich gelten. Zudem fehlen für diejenigen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben, noch entsprechende Regelungen.

1. **Berufsrechtliche Regelungen, Zulassung zur Versorgung und Bedarfsplanung**

Es ist heute gesundheitspolitisches Allgemeingut, dass es bei der psychotherapeutischen Versorgung inakzeptable Wartezeiten und eine Unterversorgung gibt. Der neu eingeführte Studiengang wird es ermöglichen, das bestehende Personaldefizit an fachlich versierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Schritt für Schritt zu reduzieren.

Dies kann aber nur gelingen, wenn neben den berufsrechtlichen Regelungen auch die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die BAG SELBSTHILFE fordert daher mit Nachdruck, dass die Bedarfsplanung nach § 92 SGB V durch einen entsprechenden Gesetzesauftrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss grundlegend neu gestaltet wird, so dass die bestehenden Bedarfe zahlenmäßig besser abgedeckt werden und die überkommene Aufteilung der Sitze zwischen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten überwunden wird.
2. **Finanzierung der Weiterbildung**

Die BAG SELBSTHILFE unterstützt die Forderung im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN nach einer Einrichtung eines Förderfonds für psychotherapeutische Weiterbildungen analog § 75a SGB V.
3. **Zusatzkompetenzen bei der Kinder- und Jugendpsychotherapie**Besonders in der Kinder- und Jugendpsychotherapie wird es bislang als bereichernd empfunden, dass es eine Diversität an Vorbildungen gibt. Dies gilt insbesondere für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit abgeschlossener erziehungswissenschaftlicher und psychologischer Ausbildung.

Bei allen Vorteilen eines vereinheitlichten Studiengangs besteht die Gefahr, dass die Vorteile dieser Interdisziplinarität verloren gehen.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sollten daher Möglichkeiten geschaffen werden, diese Zusatz- bzw. Doppelqualifikationen auszuweisen und im Versorgungsgeschehen berufsrechtlich bzw. in der Weiterbildung, aber auch bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.
4. **Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD hinsichtlich der Finanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen**

Die BAG SELBSTHILFE sieht die vorgesehene Förderung der ambulant tätigen Krebsberatungsstellen als ersten wichtigen Einstieg in eine strukturell verankerte Finanzierung und begrüßt sie nachdrücklich. Sie bedauert jedoch, dass private Krankenversicherung und Rentenversicherung nicht zur Finanzierung mit hinzugezogen werden, obwohl auch ihre Versicherten von der Unterstützung profitieren. Es wird angeregt, gesetzlich eine entsprechende Poolfinanzierung zu verankern.

Jenseits dessen hält sie es für wichtig, dass auch die Verbände der Selbsthilfe – wie auch die Deutsche Krebshilfe – an der Erarbeitung der Maßgaben für die sächliche und personelle Ausstattung der Beratungsstellen sowie deren Qualitätssicherung beteiligt werden. Sie verfügen über langjährige Erfahrungen sowohl in der Beratungsarbeit als auch aus der Sicht der Betroffenen und deren Bedarfe. Wichtig wäre etwa, dass die Maßgabe der Qualitätssicherung nicht dazu führen darf, dass die – bisher von den Krebsberatungsstellen angebotene und für die Betroffenen wichtige – anonyme Beratung nicht mehr möglich ist.

Berlin/ Düsseldorf, den 13.05.2019